

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Fraktionsantrag			Drucksachennummer 217/2025
0.3 Justizariat	öffentlich	☒	
Dr. Bley, Richard	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	5.c	02.07.2025

Antrag der FDP-Fraktion vom 17.06.2025
hier: Bekanntgabe der Vergabeverfahren

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratung.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Prüfung von Vergaben jeglicher Art obliegt bereits umfassend der örtlichen Rechnungsprüfung (im Folgenden: **öRP**; vgl. § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW iVm § 101 Abs. 1 S. 1 GO). Die öRP ist in Ihrer bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (§ 101 Abs. 2 GO).

Die sog „Allzuständigkeit des Rates“ (§ 41 GO) rechtfertigt keine andere Wertung, da diese nur soweit geht, wie gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, was hier aber der Fall ist.

Auch aus der Vorschrift des § 55 GO NRW kann sich keine Möglichkeit einer direkten Weitergabe aller Vergabevorgänge an den Rat ergeben, da die Vorschriften zur öRP insoweit als spezielleres Recht vorgehen. Die Möglichkeit der Kontrolle durch den Rat ergibt sich schon durch die pflichtige Einrichtung eines Rechnungsprüfungsausschusses. Die öRP ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeordnet. Damit ist die Kontrollfunktion des Rates im Bereich der Vergaben bereits umfassend durch die Einrichtung einer öRP (hier Rechnungsprüfung des Kreises) und des Rechnungsprüfungsausschusses erfüllt.

Hinzu kommt, dass sowohl die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) (§ 5) als auch die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) (§ 3 UVgO) als maßgebliche Vorschriftenrahmen für die Vergabeleistungen an das Datenminimierungsgebot erinnern und daher eine schliche Verbreitung der Daten nicht ohne legitimen Grund möglich ist. Eine Weitergabe der entsprechenden Vergabedaten würde daher datenschutzrechtlichen Bedenken unterliegen.

Aus Sicht der Verwaltung beinhaltet der Antrag daher ein nicht mögliches, mithin rechtswidriges Handeln.

Gez. Pietschmann